

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Computerlinguistik vom 21. Mai 2021 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

Voraussetzung für den Zugang ist neben Deutschkenntnissen (§ 4 Abs. 3 BPO) der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in Englisch, da im Bachelorstudiengang nicht nur in deutscher sondern in Teilen auch in englischer Sprache gelehrt wird. Es sind Englischkenntnisse mit dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch eine anerkannte Stelle nachzuweisen (z.B. fortgeführte Fremdsprache Englisch am Ende der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder durch ein von deutschen Hochschulen allgemein anerkanntes Sprachzertifikat, insbesondere TOEFL, telc, IELTS, UNICert, Cambridge Certificate).

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-CL-BaCL1	Einführung in die Computerlinguistik	1.	10	
23-CL-BaCL2.1	Ausgewählte methodische Aspekte ¹	1.	5	
<i>oder</i>				
23-LIN-BaLin4.1	Formale Methoden ¹	1.	5	
23-CL-BaCL3	Programmierung	2.	10	
Zwischensumme			25	

¹ Studierende mit Kernfach Linguistik studieren das Modul 23-CL-BaCL1 Ausgewählte methodische Aspekte, Studierende mit anderem Kernfach studieren das Modul 23-LIN-BaLin4.1 Formale Methoden.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-CL-BaCL4	Informationsstrukturierung, -analyse und -auswertung	3. o. 5.	10	
23-CL-BaCL2.2	Methoden der angewandten Computerlinguistik	4.	5	
23-CL-BaCL5	Vertiefungsmodul	4. o. 5.	10	
23-CL-BaCL6	Projektmodul	5.	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-CL-BaCL1	Einführung in die Computerlinguistik	10		2	1		
23-CL-BaCL2.1	Ausgewählte methodische Aspekte	5			1		
23-CL-BaCL2.2	Methoden der angewandten Computerlinguistik	5			1		
23-CL-BaCL3	Programmierung	10			1		
23-CL-BaCL4	Informationsstrukturierung, -analyse und -auswertung	10		2	1		
23-CL-BaCL5	Vertiefungsmodul	10		2	1		
23-CL-BaCL6	Projektmodul	10		1	1		
23-LIN-BaLin4.1	Formale Methoden	5			1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von 90 Minuten,
- Schriftliche Hausarbeit von 12 bis 15 Seiten (nicht eingerechnet Programmcode und andere Anhänge),
- Mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten,
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Das Portfolio enthält die das Seminar und die Übungsveranstaltung begleitenden Übungsaufgaben und eine Klausur. Die Übungsaufgaben werden in der Regel wöchentlich gestellt, sie ergänzen und vertiefen die behandelten Inhalte. Für das Portfolio sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit erkennbarem Lösungsansatz: Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50%)
 - Bis zu zwei Mal – nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der zuständigen lehrenden Person – Präsentation ausgewählter eigener Übungsaufgabenbearbeitungen in der Übungsveranstaltung. Dabei werden insbesondere Probleme und/oder alternative Lösungsansätze mit den anderen an der jeweiligen Übungsveranstaltungssitzung Teilnehmenden besprochen *
 - Abschließende Klausur von 90 Minuten über die Modulinhalte.
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Das Portfolio enthält die das Seminar und die Übungsveranstaltung begleitenden Übungsaufgaben und ein Abschlussprojekt. Die Übungsaufgaben werden in der Regel wöchentlich gestellt, sie ergänzen und vertiefen die behandelten Inhalte. Mit dem Abschlussprojekt demonstrieren die Studierenden an einem über die Inhalte der Übungsaufgaben hinausgehenden Beispiel, dass sie in der Lage sind, die erworbenen Kompetenzen selbständig einzusetzen. Für das Portfolio sind konkret folgende Leistungen zu erbringen:
 - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit erkennbarem Lösungsansatz. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt 3–4 Stunden pro Woche * Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50%)
 - Bis zu zwei Mal – nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der zuständigen lehrenden Person – Präsentation ausgewählter eigener Übungsaufgabenbearbeitungen in der Übungsveranstaltung. Dabei werden insbesondere Probleme und/oder alternative Lösungsansätze mit den anderen an der jeweiligen Übungsveranstaltungssitzung Teilnehmenden besprochen
 - Das Abschlussprojekt besteht aus dem kommentierten Programmcode und einer kurzen schriftlichen Projektdokumentation (5–7 Seiten), die über Zweck und Aufbau des Projekts Auskunft gibt. Kommentare zum Programmcode können auch Bestandteil der schriftlichen Dokumentation sein, deren Umfang sich dadurch entsprechend vergrößert. Das Thema und der inhaltliche Rahmen werden vor Beginn der Projektbearbeitung mit der prüfenden Person besprochen und von der prüfenden Person festgelegt. Dies geschieht in der Regel zeitlich parallel zu den abschließenden Sitzungen der besuchten Seminar- und Übungsveranstaltung. Die Projekterstellung umfasst einen Workload von 120 Stunden. Das Abschlussprojekt dient der Bewertung Modulprüfungsabnehmende Person ist eine*einer der Lehrenden der Seminarveranstaltung.
- Projekt mit Ausarbeitung: Erfolgreiche Realisierung und Dokumentation eines Projekts aus dem Themengebiet der Veranstaltung mit zugehöriger schriftlicher Ausarbeitung (im Regelfall Umfang von 8–12 Seiten), die über Zweck und Aufbau des Projekts Auskunft gibt.
- Projekt mit Ausarbeitung: kleinere zusammenhängende Studie ausgehend von einem selbständig strukturiertem Datensatz, über dessen automatisierte Auswertung mit Hilfe wenigstens einer der erlernten Methoden und einer abschließenden Analyse. Zum Projekt gehört eine kurze schriftliche Dokumentation (5–7 Seiten).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Computerlinguistik dienen zur Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden; ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbene Kompetenzen und Wissensbestände selbständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Semindiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Dabei können Studienleistungen ggf. der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Bearbeitung von Übungsaufgaben und bis zu dreimalige Präsentation eigener Ergebnisse nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der zuständigen lehrenden Person;
- Kurzreferat (30 bis 45 Minuten) mit kurzer schriftlicher Ausarbeitung (750 bis 1000 Wörter)

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Computerlinguistik einschreiben.
- (2) Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Texttechnologie und Computerlinguistik (Studienmodell 2011) vom 3. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 17 S. 425) treten außer Kraft. Studierende die vor dem Wintersemester 2021/2022 in eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Texttechnologie und Computerlinguistik eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 auf Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Texttechnologie und Computerlinguistik (Studienmodell 2011) vom 3. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 17 S. 425) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2025 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekanin der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. April 2021.

Bielefeld, den 21. Mai 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer